FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 46
69. Jahrgang
16.November2023

GEMEINDE
FRIOLZHEIM


Foto: megakunstfoto/iStock/GettyImages Plus

Geleitwort zum Volkstrauertag am 19. November 2023

Der Volkstrauertag ist seit jeher ein Tag des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewalt sowie ein Tag der Mahnung zum Frieden. In ganz Deutschland erinnern sich die Menschen an die Zeiten, als ein Menschenleben nur wenig wert war und die Grundrechte mit Füßen getreten wurden. Wie wir in diesen Tagen einmal mehr leidvoll erfahren müssen, hat die Menschheit aus den vielen gewalttätigen Katastrophen durch die Jahrhunderte hindurch aber offenbar nur wenig gelernt, wie der Blick in den Nahen Osten sowie die Ukraine beweist.

Die Botschaft des Volkstrauertags richtet sich an alle Altersschichten unserer Gesellschaft. Gerade die Generationen, die das Privileg hatten, nach dem Zweiten Weltkrieg geboren zu werden, müssen erkennen, dass es im Krieg und durch die Anwendung von Gewalt stets mehr zu verlieren, als zu gewinnen gibt. Vor allem an sie richtet sich die Mahnung, dass eine Wiederkehr dieser Zeit des Schreckens nur durch eine stetige Erinnerung an das unendliche Leid des Krieges verhindert werden kann.

Das vergangene Jahrhundert war ein Jahrhundert der Kriege, zweimal davon in einem unvorstellbaren, weltumspannenden Ausmaß! Wirklich friedlicher geht es aber auch im neuen Jahrtausend nicht zu: Richten wir die Blicke auf die aktuellen, zahlreichen Kriegsschauplätze, werden wir immer wieder aufs Neue mit bewaffneten Konflikten konfrontiert. Daraus erwächst die Pflicht, auf unsere eigene Geschichte zurückzublicken und unermüdlich unsere Lehren daraus zu ziehen!

Seit nahezu 75 Jahren ist Deutschland eine Nation auf demokratischer Basis, eingebettet in einem Europa der Nationen. Wir leben in Freiheit, Frieden, Wohlstand und Gerechtigkeit. Diese Errungenschaften des heutigen Deutschlands haben in unserem Volk, in unserem Denken mehr bewirkt als alle Kriege, die zuvor über unser Vaterland hinweggezogen sind. Und auch die großen Herausforderungen, mit denen wir derzeit konfrontiert werden, dürfen nicht zu einer Spaltung unserer Gesellschaft führen, vielmehr sollten wir uns gemeinsam und einig daran machen, die aktuellen Krisen zu bewältigen!

Sieben Jahrzehnte Frieden und wachsenden Wohlstand verdanken wir auch und vor allem den Frauen und Männern der Kriegs- und Nachkriegsgeneration, die unser Land wieder aufbauten und es in die Mitte Europas und der Völker zurückführten. Vor dieser Leistung haben wir größten Respekt und Anerkennung! Für die Zukunft muss unser Leitsatz sein und bleiben:

„Ich will Frieden“

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten!

Ihr Bürgermeister Michael Seiß

Die bürgerliche Gemeinde sowie die Evangelische Kirchengemeinde Friolzheim laden zusammen mit dem VdK zur Gedenkveranstaltung am Volkstrauersonntag, den 19. November 2023 ein. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen der evangelischen Kirchengemeinde.


MARIANNE SCHÄTZLE
GEMEINDE FRIOLZHEIM
Kulturkreis Zehntscheune
ES ISCH WIE`S ISCH
COMEDY
AUS`M LÄNDLE
mit dem Original Merkel Double
Samstag, 18.11.2023
19:00 Uhr
Festsaal Zehntscheune Friolzheim
Eintritt: 13,- € Vorverkauf im Bürgerbüro (07044/903625), 15,- € Abendkasse ab 18:30 Uhr
https://www.facebook.com/KulturkreisZehntscheune/

SVF Jugend: Das „Treffstand-Hüttle“ steht dieses Jahr wieder am „Milchhäusle“!



Die Jugendabteilung des SVF freut sich auch in diesem Jahr wieder auf Ihren Besuch. Unsere vielen fleißigen Helfer von den Bambini bis zur A-Jugend sorgen wie gewohnt dafür, dass die Gäste mit Leckereien vom Grill sowie heißen und erfrischenden Getränken bestens versorgt werden. An folgenden Tagen sind wir für Sie da:

2.12. / 9.12. / 16.12. / 23.12. / 30.12., immer von 10 bis 14 Uhr!

Selbstverständlich gibt es auch in diesem Jahr unser Treuekärtle für Alle, die auch gerne öfters an unseren Stand kommen!





Eine Aufgabe – verschiedene Lösungen:

Ausstellung der Entwürfe für die geplante Umgestaltung unseres Marktplatzes



Wie soll sich unser Marktplatz zukünftig präsentieren? Wie kann sich dieser zentrale Ort positiv entwickeln und wie können die Anforderungen des Gemeinderats sowie aus der Mitte der Bürgerschaft, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung im November 2022 erarbeitet wurden, berücksichtigt und umgesetzt werden?

Um diese Fragen zu klären, wurde eine so genannte Mehrfachbeauftragung durchgeführt. Vier Teams aus Landschaftsarchitekten haben sich dieser Herausforderung gestellt und Entwürfe eingereicht. Die Beiträge wurden im November 2023 durch eine Jury aus Fach- und Sachjuroren begutachtet und prämiert.

Die Ergebnisse dieses für Friolzheim wichtigen Verfahrens werden demnächst im Rathaus ausgestellt. Im Verlauf des Friolzheimer Weihnachtsbasars sind diese erstmals ab **Sonntag, den 3. Dezember 2023 zwischen 12 und 16 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses** öffentlich zu besichtigen. Auch danach kann die Ausstellung der Arbeiten während der Öffnungszeiten des Rathauses noch bis zum 20. Dezember 2023 besucht werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit und schauen Sie vorbei, wir freuen uns über Ihren Besuch!

Es grüßt Sie herzlich, Ihr
Bürgermeister Michael Seiß

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 18.11.2023
Franz-Joseph-Gall-Apotheke
Franz-Josef-Gall-Str. 37,
75233 Tiefenbronn
Tel. 07234 - 94 80 94

Sonntag, 19.11.2023
Heckengäu-Apotheke Mönsheim
Pforzheimer Str. 2, 71297 Mönsheim
Tel. 07044 - 9 09 48 80

Ämter

Rathaus & Bürgerbüro

Mo.	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.30 Uhr
Mi.	08.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do.	geschlossen

Tel.: 07044 9036-0

Wasserversorgung Friolzheim

Betriebsführer: Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Störmeldestelle: 0800 797393837

Hausanschlüsse/Neubau
07231 39717777, hausanschluss@stadtwerke-pforzheim.de

Zähler Neusetzungen/Befundprüfung
07231 39717554
gemeinden-zaehlerwesen@stadtwerke-pforzheim.de

Jugendhaus Friolzheim

Mo.	16:00 - 21:00 Uhr
Do.	16:00 - 22:00 Uhr
	16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr.	16:00 – 22:00 Uhr
Wo?	Eichenstr. 24/1, Friolzheim

Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.	08:00 - 12:30 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 – 12:30 Uhr
	13:30 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- undPflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07231/308-5023

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr.	10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do.	14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung:

Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48.
Terminvergabe unter: 07231-42865-0

- Fachstelle für häusliche Gewalt, Tel. 07231-4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis, Tel. 07231-45763-0

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Offene Sprechstunde im Rathaus Friolzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal,

Jeden 1. Mittwoch im Monat
9.30 – 11.00 Uhr.
Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231 204480,
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls", Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik
Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos -
Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di.	13:30 - 18:00 Uhr
Do.	08:00 - 14:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)

Ansprechpartnerin Magda Kamal
mobil: 01578 5124502 oder
magda.kamal@miteinanderleben.de
Persönliche Sprechstunde: Mittwochs von 10 bis 18 Uhr in der Kronprinzenstraße 70 in Pforzheim (bitte Termin vereinbaren!)
Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag
Sprachen: Italienisch, Deutsch, Englisch

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Amtliches

Gemeinde Friolzheim

AUSSTELLENDE gesucht für den 34. Weihnachtsbasar

am 3. Dezember 2023 auf dem Friolzheimer Marktplatz

Die Gemeinde Friolzheim veranstaltet am 03.12.2023, dem Ersten Advent, traditionell den Friolzheimer Weihnachtsbasar.

In dieser Funktion ist er auch über die Gemeindegrenzen ein beliebter Treffpunkt, um sich in vorweihnachtlicher Atmosphäre auf die bevorstehende Adventszeit einzustimmen.

Dazu tragen neben der Vielzahl an kulinarischen Verlockungen, die durch die Friolzheimer Vereine und Institutionen angeboten werden, auch die zahlreichen Verkaufsstände bei, die viel Handwerkliches rund um Weihnacht und Advent zur Schau stellen und anbieten.

Für die weihnachtliche Stimmung sorgen neben der festlichen Beleuchtung örtliche Musikgruppen.

Sie wollen auch mit dabei sein?
Gerne, wir freuen uns auf Sie!

Nehmen Sie ganz einfach mit dem rechts abgedruckten Formular Kontakt bis zum **17.11.2023** mit uns auf.

Sie erreichen uns natürlich auch telefonisch unter 07044-9036-16 oder per E-Mail j.leder@friolzheim.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Weihnachtsbasar und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

P. S. Wir suchen noch dringend nach einem „Nikolaus“ für unsere jungen Besucherinnen und Besucher, der um 12:00, 15:00 und 17:00 Uhr Süßigkeiten verteilt! Also: Freiwillige vor, wir würden uns sehr über Ihr Engagement freuen!

Es informiert Sie
Ihre Gemeinde Friolzheim

An die
Gemeindeverwaltung Friolzheim
Ansprechpartnerin: Frau Jutta Leder
Rathausstraße 7
71292 Friolzheim

Ich bewerbe mich um einen Ausstellerplatz auf dem Friolzheimer Weihnachtsbasar am
03. Dezember 2023 von 11:00 – 19:00 Uhr

.....
Aussteller:

.....
Ansprechpartner

.....
Straße, Hausnummer

.....
(PLZ) Ort

Telefon:

Email:

Internet:

Ausstellungsgegenstand (genaue Beschreibung)

☐ Verkäufer ☐ Infostand ☐ Strom ☐ Geschirrbedarf

.....

.....

.....

.....

.....
(Über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt entscheidet der Veranstalter (HVG). **Nach Eingang Ihrer Bewerbung erhalten Sie eine schriftliche Zu- bzw. Absage).**

Gewünschte Platzgröße in Metern

Die Platzmiete beträgt pauschal

€ 15,- für Marktbeschicker
€ 25,- für Vereine je Stand inkl. Kosten für den Strom

Ort, Datum.....

Unterschrift.....

Öffentliche Bekanntmachungen

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Hundesteuer in F R I O L Z H E I M

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Friolzheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Friolzheim hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, im dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **90,-- €.** Für das Halten eines Kampfhundes oder gefährlichen Hundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **450,-- €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **180,-- €**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund oder gefährlichen Hund auf **900,-- €**. Werden neben Kampfhunden/gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde oder gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere
- Bullterrier,
- Pit Bull Terrier,
- American Staffordshire Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
- Bullmastiff,
- Mastino Napolitano,
- Fila Brasileiro,
- Bordeaux-Dogge,
- Mastin Espanol,
- Staffordshire Bullterrier,
- Dogo Argentino,
- Mastiff,
- Tosa Inu.

Ergänzend gilt hierzu die jeweils aktuelle Fassung der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde.

Die Entscheidung der Ortspolizeibehörde über die Kampfhundeeigenschaft und die Einstufung als gefährlicher Hund sind für die Festsetzung der Steuer bindend.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6
Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B", „BL", „aG" oder „H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und

für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

(2) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag um 20,-- € für die Haltung von Hunden, die eine Begleithundeprüfung oder einen Teamtest nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben.

(3) Für Hunde im Sinne von § 5 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 7
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 9
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13
Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 1997 in der Fassung vom 01. Januar 2005 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Friolzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friolzheim, den 14.11.2023
Seiß, Bürgermeister

Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in Friolzheim (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 13.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Eltern- und Mittagessensbeiträge) für die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt Kindertageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Grundschule. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Beeinträchtigungen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

(2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besucht haben oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellen, ist die Gebühr auch bei vorübergehender Schließung, bei Verkürzung der Öffnungszeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

§ 2
Kindertageseinrichtungen/Betreuungsangebote

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung mit folgenden Betreuungsangeboten:

1. Kinderkrippe:
 Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einem Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. In der Krippe bestehen drei Betreuungsformen: VÖ 6 (7:00 bis 13:00 Uhr; ab 01.03.2024: 8:00 bis 14:00 Uhr ; 30 Stunden pro Woche), VÖ 7 (7:00 bis 14:00 Uhr; 35 Stunden pro Woche) und GT-Flex/VÖ 7 (Montag bis Mittwoch 7:00 bis 16:30 Uhr, auch einzelne Tage sowie Donnerstag und Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr; max. 42,5 Stunden pro Woche).

2. Kindergarten:
 Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Im Kindergarten bestehen vier Betreuungsformen: Basismodell HT (8:00 bis 13:00 Uhr, 25 Stunden pro Woche) VÖ 6 (7:00 bis 13:00 Uhr; 30 Stunden pro Woche), VÖ 7 (7:00 bis 14:00 Uhr; 35 Stunden pro Woche) und GT-Flex/VÖ 7 (Montag bis Mittwoch 7:00 bis 16:30 Uhr, auch einzelne Tage sowie Donnerstag und Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr; max. 42,5 Stunden pro Woche).
 Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in Friolzheim (Kindergartengebührensatzung)

§ 3
Kindergartenjahr, An- und Abmeldung

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

(2) Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben nur die Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz erlischt grundsätzlich bei Wegzug aus der Gemeinde zum Ende des Monats.

(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit dem Formular über die „Verbindliche Anmeldung zum Besuch der Kinderkrippe/ des Kindergartens Friolzheim“ (abrufbar auf der Gemeindehomepage). Die Anmeldung ist in der Regel spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin dem Träger der Kindertageseinrichtung zu erklären.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes beim Einrichtungsträger oder durch Ausschluss der Kinder durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden von Amts wegen abgemeldet. Das Betreuungsverhältnis der Schulanfänger endet mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

(5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(7) Möchten die Personensorgeberechtigten von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten, bedarf dies der Zustimmung des Trägers der Tageseinrichtungen. Stimmt dieser dem Rücktritt zu, beträgt der
Abstandsbeitrag:
- Bis 6 Monate vor Aufnahme 1 Monatsbeitrag
- Bis 3 Monate vor Aufnahme 2 Monatsbeiträge
- Bis 1 Monat vor Aufnahme 3 Monatsbeiträge

Der Abstandsbeitrag ist innerhalb von drei Monaten ab Datum des Rücktritts zu entrichten.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden monatlich Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) gemäß § 8 erhoben.

(2) Für den Ferienmonat August werden unabhängig von den tatsächlichen Ferientagen keine Elternbeiträge erhoben.

(3) Für Schulanfänger sind die Beiträge für den Abschlussmonat Juli voll zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Krippe/der Kindergarten tatsächlich besucht wird (Krankheit, Kuraufenthalt o. Ä., Urlaub außerhalb der Kindergartenferien, Schließtage, etc.).

(5) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz gemäß § 8 erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes gemäß § 8 erhoben.

(6) Eine vorgezogene Abmeldung von der Einrichtung muss bis spätestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Gebühr für den folgenden Monat zu entrichten.

(7) Alle Änderungen sind dem Träger durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich mit dem Änderungsformular mitzuteilen. Soweit sich Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ergeben, erfolgt bei einer Meldung bis zum 15. des Monats eine Gebührenänderung ab Beginn des folgenden Kalendermonats, bei einer Meldung nach dem 15. des aktuellen Monats zum Beginn des übernächsten Kalendermonats.

(8) Erhalten die Gebührenschuldner Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, so ist die Übernahme des Elternbeitrags von ihnen selbst beim Landratsamt Enzkreis zu beantragen.

(9) Spätabholerregelung: Für Kinder, die zu spät vom Kindergarten oder Krippe abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Kind und Tag erhoben.

(10) Pädagogischer Tag/ Betriebsausflug: Für Kinder, die am „Pädagogischen Tag“ oder während des Betriebsausflugs betreut werden, kann eine Zusatzbuchung erfolgen. Die Betreuung erfolgt von 7 Uhr bis 14 Uhr. Eine Gebühr in Höhe von 9,00 Euro pro Kind und Tag wird erhoben.

(11) Spätbetreuung für HT und/oder VÖ 6 im Kindergarten: Eine Spätbetreuung ist zweimal pro Monat buchbar. Die Betreuung erfolgt bei HT von 12: bis 13 Uhr und bei VÖ6 von 13 Uhr bis 14 Uhr. Eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Kind und Tag wird erhoben.

(12) Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt die Änderung vom Krippenbeitrag in Kindergartenbeitrag in dem Monat, in dem der Betreuungsanteil im Kindergarten bei über fünfzig Prozent liegt.

(13) Sollte vom Träger die Betreuung länger als einen Monat in Folge aufgrund betriebsbedingter Umstände reduziert werden, so werden die Elternbeiträge rückwirkend an den tatsächlich angebotenen Betreuungsumfang angepasst.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum ersten eines Monats. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Beiträge sind mit Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Mahnung des ausstehenden Betrags, den Platz fristlos zu kündigen.

§ 7
Elternbeitrag Gebührenmaßstab – familienbezogene Sozialstaffelung (U18-Regelung)

(1) Die Höhe der Gebühr im Krippen- und Kindergartenbereich wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Erreicht ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr so wird die Betreuungsgebühr ab dem Ersten des Folgemonats, in dem das Kind 18 Jahre wird, angepasst. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze
- für das 2. Kind um 22 Prozent
- für das 3. Kind um 48 Prozent
- ab dem 4. Kind um 80 Prozent

§ 8
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) ab dem 01.01.2024 Kindergarten/Krippe

Betreuungsumfang Krippe 1 - 3 Jahre	1. Kind	2. Kind	3. Kind	ab 4. Kind
VÖ 6 (30 Stunden)	465,80 €	363,40 €	242,30 €	93,20 €
VÖ 7 (35 Stunden)	518,60 €	404,60 €	269,70 €	103,80 €
GT-Flex 1 Tag (Mo., Di. oder Mi.) + 4 Tage VÖ 7 (37,5 Stunden)	543,80 €	424,20 €	282,80 €	108,80 €

GT-Flex 2 Tage (Mo., Di. oder Mi.) + 3 Tage VÖ 7 (40 Stunden)	569,00 €	443,90 €	295,90 €	113,80 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VÖ 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	594,20 €	463,50 €	309,00 €	118,90 €
Betreuungsumfang Kindergarten 3 -6 Jahre				
Basismodell HT (25 Stunden)	153,00 €	119,40 €	79,60 €	30,60 €
VÖ 6 (30 Stunden)	190,60 €	148,70 €	99,20 €	38,20 €
VÖ 7 (35 Stunden)	224,00 €	174,80 €	116,50 €	44,80 €
GT-Flex 1 Tag (Mo., Di. oder Mi.) + 4 Tage VÖ 7 (37,5 Stunden)	267,90 €	209,00 €	139,40 €	53,60 €
GT-Flex 2 Tage (Mo., Di. oder Mi.) + 3 Tage VÖ 7 (40 Stunden)	311,80 €	243,30 €	162,20 €	62,40 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VÖ 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	355,70 €	277,50 €	185,00 €	71,20 €

§ 9
Mittagessensbeitrag Gebührensatz ab dem 01.01.2024

Monatspauschale Kindergarten/Krippe

(1) Das Mittagessensangebot kann nur von Kindern mit gebuchter GT-Flex- oder GT/VÖ 7-Betreuung in Kindergarten oder Krippe in Anspruch genommen werden und ist dabei verbindlicher Bestandteil der Betreuung. Für das Mittagessen wird eine monatliche Essenspauschale erhoben. Das Essen wird bei einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister bestellt.

(2) Die Buchung des Mittagessens erfolgt mit dem Anmelde- oder Änderungsformular. Es gelten die Regelungen aus § 3 entsprechend.

(3) Auf die Essenspauschale nach § 9 wird kein Nachlass gewährt.

(4) Die Abbestellung des Mittagessens kann nur für komplette Wochen entgegengenommen werden. Die schriftliche Abbestellung muss 2 Wochen zuvor in der Krippe oder im Kindergarten vorliegen.

(5) Im Ferienmonat August wird keine Essenspauschale erhoben. Die Abrechnung erfolgt im August nach in Anspruch genommenen Mahlzeiten.

Monatspauschalen Mittagessen

Anzahl Essen pro Woche	Kindergarten	Krippe
1 Essen	18,80 €	15,80 €
2 Essen	37,60 €	31,70 €
3 Essen	56,40 €	47,50 €
4 Essen	75,20 €	63,40 €
5 Essen	94,00 €	79,20 €

§ 10
Änderung des Betreuungsmoduls

Innerhalb eines Kindergartenjahres kann der gebuchte Betreuungsumfang bis zu zweimal geändert werden. Dies ist mindestens vier Wochen im Voraus beim Träger schriftlich mit dem Änderungsformular zu beantragen. Die Änderung kann zum ersten eines Monats erfolgen, sofern für den gewünschten Betreuungsumfang freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 11
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in Friolzheim vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Friolzheim, den 14.11.2023

gez.

Michael Seiß
-Bürgermeister-

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt / Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Friolzheim

am Mittwoch, 06.12.2023, 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 5

in Friolzheim

Einlass ab 18.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gem. § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung (Der Satzungsentwurf ist nachstehend abgedruckt)
6. Verschiedenes

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Friolzheim (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke, ausgenommen Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf.

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertreten Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gewertet. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme, kann sein Stimmrecht aber auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

Die Versammlung ist vom Jagdvorstand einzuberufen. Daher hat der Gemeinderat Friolzheim in seiner Eigenschaft als Jagdvorstand in der Sitzung vom 24.07.2023 beschlossen, die erforderlichen Schritte zur Weiterverpachtung der Jagd bzw. Fortführung der Jagdgenossenschaft einzuleiten und alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Friolzheim zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung einzuladen.

Da die Anwesenheit der Jagdgenossen zur Ausgabe der Stimmzettel am Eingang registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Die Grundstückseigentümer (Jagdgenossen), die an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bereits im Vorfeld mittels dem abgedruckten Formular für die Veranstaltung bei Herrn Enz, Hauptamt, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, Tel.-Nr. 07044 9036-14, Fax-Nr. 07044 9036-30, E-Mail: e.enz@friolzheim.de anzumelden.

Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann überdies sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausüben. Auch hierfür kann das abgedruckte Formular verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass auch für Ehegatten und/oder sonstige Miteigentümer eine Vertretungsvollmacht erforderlich ist.

Die Zugangsberechtigungen der Jagdgenossen werden beim Einlass geprüft.

Bei Unklarheiten bzw. im Falle erst kürzlich erworbener Flurstücke wenden Sie sich bitte so zeitnah wie möglich an die Gemeindeverwaltung.

Für weitere Informationen rund um die Versammlung der Jagdgenossenschaft steht Ihnen Herr Enz gerne zur Verfügung.

Friolzheim, den 16.11.2023

Für den Jagdvorstand:
Michael Seiß, Bürgermeister

ENTWURF

Jagdgenossenschaftssatzung Friolzheim

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 2023 folgende S a t z u n g beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Friolzheim“ und hat ihren Sitz in Friolzheim.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Wild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:
a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
c) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
d) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre (bis 31.03.2030) auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
d) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
e) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
f) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
g) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
h) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
i) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
j) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
k) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Friolzheim ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass mit dem Reinertrag aus der Jagdnutzung bei der Gemeinde Friolzheim eine Rücklage für jagdliche Zwecke gebildet wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind dem vom

Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Friolzheim vom 15.03.2018 außer Kraft

Friolzheim, den 2023

Michael Seiß, Bürgermeister
Für den Gemeinderat

Jagdgenossenschaft Friolzheim

Jagdvorstand
Rathaus Friolzheim
Rathausstraße 7
71292 Friolzheim

Email: e.enz@friolzheim.de
Oder per Fax: 07044/9036-30

Zutreffendes bitte ankreuzen:

O Anmeldung für die Versammlung der Jagdgenossen am 06.12.2023

O Vertretungsvollmacht für die Versammlung der Jagdgenossen am 06.12.2023

Ich (Wir) bin (sind) Grundstückseigentümer innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Wimsheim

Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr. des Eigentümers/der Eigentümer:

O Zur Versammlung der Jagdgenossen am 06.12.2023 um 19.00 Uhr im Rathaus Friolzheim werde(n) ich (wir) persönlich teilnehmen.

O Zur Versammlung der Jagdgenossen am 06.12.2023 um 19.00 Uhr im Rathaus Friolzheim werde(n) ich (wir) nicht persönlich teilnehmen, sondern folgenden Vertreter, als Jagdgenossen bevollmächtigen, bei der Versammlung für mich (uns) zu handeln:

Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr. des Vertreters:

Mein (unser) Eigentum erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Gemarkung:	**Flurstücksnummer:**	**Größe:**
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort, Datum, Unterschrift(en)

Wir bitten um Beachtung

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Kommunal- und Europawahlen am 09.06./10.06.2024 gesucht

Das Wahlamt sucht für die Anfang Juni 2024 anstehenden Wahlen noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die Zeit und Interesse haben, am Wahltag (Sonntag, 09.06.2024) in den Wahllokalen bzw. bei der Auszählung am Wahlabend und gerne auch am Montagmorgen (10.06.2024, Auszählung der Kreistagswahl) mitzuhelfen.

Sofern Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben, freut sich Herr Enz vom Rathaus über Ihre Rückmeldung (gerne per E-Mail: e.enz@friolzheim.de).

Selbstverständlich erfolgt vorher eine Einweisung in die Tätigkeit und es wird auch die übliche Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

Gemeinde Friolzheim

Geschwindigkeitsmessungen Landratsamt Enzkreis in Friolzheim, Juli bis September 2023

Bei den (mobilen) Radarmessungen des LRA Enzkreis wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

1) Leonberger Straße (Zone 30, insgesamt 10 Messeinsätze)
Anzahl gemessene Fahrzeuge: 3.024
Beanstandungen: 287 (9,49 %)

2) Wimsheimer Straße (L 1175, 5 Messeinsätze)
Anzahl gemessene Fahrzeuge 1.390
Beanstandungen: 15 (1,08 %)

3) Waldsträßle (Seehausstraße, 2 Messeinsätze)
Anzahl gemessene Fahrzeuge 300
Beanstandungen: 24 (8 %)

4) Mönsheimer Straße (2 Messeinsätze)
Anzahl gemessene Fahrzeuge 130
Beanstandungen: 11 (8,46 %)

5) Pforzheimer Straße (3 Messeinsätze)
Anzahl gemessene Fahrzeuge 397
Beanstandungen: 1 (0,25 %)

6) Leonberger Straße, Höhe Geissberg (1 Messeinsatz)
Anzahl gemessene Fahrzeuge 737
Beanstandungen: 0 (0 %)

Gemeinde Friolzheim

Baustelle im Kreuzungsbereich Wimsheimer Straße/ Wengertstraße/Birkenstraße

Im o.g. Kreuzungsbereich werden bis Ende November Kabelverlegungsarbeiten stattfinden.

Dazu muss auch ein Teil des Gehwegs auf der Nordseite der Wengertstraße im Einmündungsbereich zur Wimsheimer Straße hin aufgegraben werden.

Eine entsprechende Fußgängerführung wird ausgeschildert, auch wird während der Bauzeit auf der Wimsheimer Straße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h festgesetzt.

Gemeinde Friolzheim

Friolzheim sucht einen Nikolaus!



Die Gemeinde Friolzheim als Organisatorin des Weihnachtsbasars sucht noch dringend einen „Nikolaus“, der für unsere kleinen Besucherinnen und Besucher am 03.12.2023 um 12.00, 15.00 und 17.00 Uhr Süßigkeiten verteilt. Das Kostüm und die Süßigkeiten werden von der Gemeinde gestellt.

Also: Freiwillige vor, wir würden uns sehr über Ihr Engagement freuen!

Sie erreichen uns telefonisch unter 07044-9036-16 oder per E-Mail j.leder@friolzheim.de.

Es informiert Sie
Ihre Gemeinde Friolzheim

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Sitzung vom 13.11.2023

Der Sitzungsbericht von der Gemeinderatssitzung am 13.11.2023 wird in der kommenden Woche erscheinen.

Gemeinde Friolzheim

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Rund um den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen: Aktionen, Film und Workshop

In Pforzheim und im Enzkreis haben Aktionen zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November eine lange Tradition. Fachkräfte und engagierte Personen aus Politik und Zivilgesellschaft haben dafür 2022 das „Aktionsbündnis 25. November“ gegründet. In diesem Jahr reicht die Palette der Angebote von Buchlesungen und Filmvorführungen über Schulaktionen bis zur traditionellen Fahnenaktion.

Alle Veranstaltungen finden sich in einem Flyer, den das Aktionsbündnis herausgegeben hat und der auf den Internetseiten von Stadt und Kreis als PDF bereitsteht. Im Vorwort schreiben die beiden Gleichstellungsbeauftragten Kinga Golomb (Enzkreis) und Susanne Brückner (Pforzheim): „Gewalt gegen Frauen ist ein gesellschaftliches Problem, bei dem wir alle aufgefordert sind hinzuschauen.“
Am 22. November zeigt die Terre des Femmes Städtegruppe Pforzheim-Enzkreis um 18 Uhr im Kommunalen Kino den Film „Born in Evin“ von Maryam Zaree. Die Filmemacherin und Schauspielerin kam selbst im berüchtigten Evin-Gefängnis in Teheran zur Welt. Im Anschluss an den Film kann mit einer iranisch-stämmigen Aktivistin über die Lage im Iran diskutiert werden.

Die Fahne „Frei leben ohne Gewalt“, traditionell Herzstück des Aktionstags, wird am 25. November selbst gleich zweimal gehisst: vormittags in Mühlacker und am Nachmittag in Neuhausen. In der Senderstadt liegt der Fokus auf Gewalt gegen Frauen mit Behinderung. Entstehen soll dort gemeinsam mit der Mühlackerer Künstlerin Sigrid Baumgärtner ein Plakat mit tastbaren Nummern

des Hilfetelefons. Treffpunkt ist um 9 Uhr auf dem Kelterplatz. In Neuhausen liest Carolin Haentjes um 14 Uhr im Rathaus aus ihrem Buch „Femizide. Frauenmorde in Deutschland".

In einem Workshop für Fachkräfte geht es am 24. November von 9 bis 14:30 Uhr unter der Überschrift „Warum geht sie nicht einfach?" um Erklärungsmodelle von Partnerschaftsgewalt, anhand derer verdeutlicht wird, warum das Beenden einer gewalttätigen Beziehung häufig schwierig ist, und wie Unterstützungssysteme an ihre Grenzen kommen. Am Samstag, 25. November, installiert der Zonta Club Pforzheim am Leopoldplatz ein Schuh-Mahnmal und der Soroptimist International Club verkauft auf dem Pforzheimer Wochenmarkt Orangenplätzchen. Dort wird auch die Kampagne „Read the signs" vorgestellt, die Indikatoren für toxische Beziehungen aufzeigt.

Ein digitales Angebot stellen Schülerinnen und Schüler der Carlo-Schmid-Schule in Pforzheim auf dem Instagram-Account ihrer Schule bereit: Sie zeigen Videos und Reels mit Wahrnehmungen und Stellungnahmen zum Thema. Ein Kurzfilm („Nein zu Gewalt an Frauen") soll über Hilfsangebote informieren – nicht nur auf Deutsch, sondern in einzelnen Sequenzen unter anderem auf Arabisch, Chinesisch, Kurdisch und Russisch. Der Film wird am 24. November in der Beratungsstelle Lilith gezeigt.

Der Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November ist ein Gedenk- und Aktionstag zur Bekämpfung von Diskriminierung und von jeglicher Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Er geht zurück auf die Ermordung der Schwestern Mirabal in der Dominikanischen Republik im Jahr 1960. Seit 1981 organisieren Menschenrechts-Organisationen an diesem Tag Veranstaltungen; 1999 wurde er von den Vereinten Nationen aufgegriffen. Symbol des Aktionstags ist die Farbe Orange, die eine Zukunft ohne Gewalt gegen Frauen symbolisiert.

Am 21. November: Online-Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

Das consilio Demenzzentrum bietet für Angehörige von Menschen mit Demenz jeden dritten Dienstag im Monat von 17:30 bis 19 Uhr einen Online-Gesprächskreis an; der nächste findet am 21. November statt. Angehörigen sollen sich dabei über ihre Erfahrungen austauschen und ihr Wissen teilen können. Die Themen ergeben sich aus den Gesprächen, Schilderungen und Wünschen der Anwesenden.

Für eine Teilnahme an dem über die Plattform Webex laufenden Gesprächskreis sind ein Tablet, Computer oder Smartphone möglichst mit Kamera, eine Internetverbindung und eine E-Mail-Adresse notwendig. Ebenfalls erforderlich ist eine Anmeldung unter Telefon 07231 308-500 oder per E-Mail an demenzzentrum@enzkreis.de.

Soziale Dienste

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Kontaktdaten:
Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de



Foto: SKH

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Ausbildung
Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an. Kommen Sie auf unsere Pflegedienstleitung zu.

Aktuelles
Alle Informationen des Trägers finden sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat
https://www.altenheimat.de/aktuelles/

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ **Ja** ☐ **Nein**

☐ **Suche:** ☐ **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden

Müllabfuhrtermine

November	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht-verpackungen	Recyclinghof Friolzheim Uhrzeit	Recyclinghof Wurmberg Uhrzeit	Sonstiges
1 Mi	Allerheiligen						
2 Do							
3 Fr					14:00-17:30	09:00-12:30	
4 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
5 So							
6 Mo							
7 Di							
8 Mi		✘			09:00-12:30	14:00-17:30	
9 Do				✘			
10 Fr	✘				09:00-12:30	14:00-17:30	
11 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
12 So							
13 Mo							E
14 Di					14:00-17:30		
15 Mi							
16 Do					14:00-17:30	09:00-12:30	
17 Fr							
18 Sa					13:00-16:00	08:30-11:30	
19 So							
20 Mo							
21 Di						14:00-17:30	
22 Mi							
23 Do			✘		09:00-12:30	14:00-17:30	
24 Fr	✘						
25 Sa					08:30-11:30	13:00-16:00	
26 So							
27 Mo							
28 Di							
29 Mi					14:00-17:30	09:00-12:30	
30 Do							

Jubilare

Glückwünsche

Walter Schneider, Wengertstr. 10, 70 Jahre am 17.11.2023

Renate Kurz, Birkbuschstr. 1, 70 Jahre am 21.11.2023

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Freiwillige Feuerwehr

Übung & Volkstrauertag

Freitagsübung
Am Freitag, 17.11.2023, ist Übung der aktiven Wehr.
Antreten um 20 Uhr.

Volkstrauertag
Am Sonntag, 19.11.23, findet der Gottesdienst zum Volkstrauertag statt, an dem wir wieder teilnehmen werden.
Wir treffen uns um 9:15 Uhr in Ausgehuniform vor dem Feuerwehrhaus.

Grundschule

Oktoberzeit - Erntezeit

Herr Klingel vom Obst- und Gartenbauverein Wimsheim-Friolzheim kam im Oktober mit einem Vereinskameraden an unsere Schule.

Bevor wir aus dem Schulhaus kamen, hatten die beiden Herren bereits alles aufgebaut, sodass wir gleich anfangen durften. Doch zuerst wurde uns alles erklärt, auch wie die zur Verfügung gestellten Maschinen funktionieren:

Eine Gruppe Kinder schnitt fleißig alle gesammelten Äpfel, eine andere brachte die Stückchen zum Häcksler, der sie klein schredderte, indem wir ein Rad drehten, das ein Zahnrad in Bewegung setzte.

Wir mussten sehr auf unsere Finger aufpassen!

Danach wurden die Apfelstücke in eine Presse gegeben und Holzleisten oben draufgelegt. Man musste ganz fest drehen, und unten kam dann der leckere Apfelsaft ohne Extrazucker unten raus.

Alle durften probieren. Es schmeckte sehr gut!

Das war ein toller Vormittag.

Vielen Dank

geschrieben von Julian, Jonas, Nick, Moritz





Fotos: Natalie Schuster